

Die erneuerten,  
und  
in dem 1727 sten Heylsjahre JESU Christi,  
von  
**Im. Hochlöbl. Ober-**  
**CONSISTORIO**  
zu Dresden,  
aufß neue, gnädigst confirmirten  
**LEGES.**  
Des  
**Allgemeinen Schul-Witwen-FISCI**  
der Inspection Freyberg,  
welcher,  
Von dem ehemaligen Superintendenten,  
**Herrn D. Christian Lehmannen,**  
**M D C C I I**  
aufgerichtet,  
und,  
bis hieher, fortgeführt worden,  
von  
**Hrn. Christian Friedrich Wilischen, D.**  
und  
**Christoph Gottlob Grundigen,**  
Superintendenten in Freyberg.

Freyberg, gedruckt mit Matthes'schen Schriften. 1761.



Sac. I. v. 27.

**Ein reiner und unbesleckter Gottesdienst, vor  
GOTT dem Vater ist der, die Waisen und  
Witwen in ihrem Trübsal besuchen, und sich  
von der Welt unbesleckt behalten.**

*GREGORIVS MAGNVS L. I. Ep. 62.*

Pastoralis regiminis necessitate compellimur, ut orphanorum viduarumque causis solertius, quam curis caeteris, insistamus.

d. i.

**Die geistliche Würde verbindet uns an sich, aufs  
genaueste, uns die Pflege der Waisen und  
Witwen vorzüglich empfohlen seyn zu lassen.**



## Im Rahmen JESU!



Owohl die natürliche Pflicht, als die Christliche Schuldigkeit, erfordert, daß ein ieglicher Ehemann und Vater, auf den Fall seines Todes, vor die Seinigen möglichste Sorge trage. Es ist aber offenbahr, daß der Kirchen- und Schul-Diener Unterhalt, bey ieszigen besonders lieblosen Zeiten, so gering und schmahlt abgemessen, daß sie größtentheils sich im Leben kümmerlich behelfen müssen, und kaum ehrlich hinfristen, den Ibrigen aber, das wenigste hinterlassen können, folglich nach ihrem Tode, ihre Witwen und Waisen vielmahls die größte Noth leiden müssen.

In Betrachtung dessen, ist auch vor die gesammten Schul- Bedienten, gleichwie vor die Priester- Witwen- und Waisen, der Inspection Freyberg, nach dem löblichen Exempel anderer Inspektionen, durch die Gnade des allversorgenden Witwen- und Waisen-Vaters, unter der rühmenswürdigen Aufsicht und Veranstellung des um hiesige Dioceses Wohlverdienten seel. Herrn Superintendentens, D Christian Lehmanns, schon bey Anfang dieses XVIII. Seculi, nach Christi Geburth, nemlich im Jahr 1702. nach eingeholter gnädigster Confirmation E. Hochlöbl. Ober-Consistorii, dergleichen Verfassung gemacht, und bis hieher in unverrückter Ordnung fortgeführt worden, so daß auch die Schul-Witwen und Waisen daher, nach ihrer resp. Ehemänner und Väter Tode, in ihrem Armuth, einigen Trost und Erquickung haben genießen können.

Nachdem aber nicht allein die Glieder dieses Fisci, sondern auch vieles andere, mit der Zeit, sich geändert, und insonderheit, bey anwachsenden Kummervollen Zeiten auf desselben Verbesserung man nothwendig dencken müssen: Als hat man auch der Nothdurfft befunden, die Gesetze solcher Gesellschaft zu revidiren, selbige, bis auf gleichfalls gnädigste Confirmation E. Hochlöbl. Ober-Consistorii, in ein und dem andern Stück zu ändern, und auf nachfolgenden Fuß zu setzen.

Caput



## CAPVT I.

### Von den Verwandten dieses Fisci.

1) Alle Schul-Collegen, in den Städten, außer Freyberg, als in welcher Stadt die Lehrer des Gymnasii bey dem Land-Priester Witwen-Fiscus, von langen Zeiten her, mit zu halten pflegen, femer alle unter die Inspection Freyberg gehörige, und von Em. Höchsthöbl. Ober-Consistorio confirmirte Glöckner, Schulmeister, Organisten und Kinder-Lehrer, sie mögen verheyrahtet, oder unverheyrahtet seyn, sind schuldig, in diesen Schul-Witwen-Fiscum zu treten, und beständig dabey zu halten. Dahero

2) Ein jeder, bey Ueberreichung der gnädigsten Confirmation zu seinem Amte, also-

bald diesen Legibus subscribiret, und selbigen gemäß sich zu bezeigen, dem Superintendenten, mit einem Handschlag, angelobct.

3) Wird einer aus der Inspection, es sey inner- oder außserhalb Landes, anderweit befördert, und will ein Membrum Fisci bleiben, so ist ihm solches unnderwehrt, jedoch soll er sich deßhalb bey dem Superintendenten melden, und einen Bevollmächtigten aus der Fraternität substituiren, der an seiner statt jedesmal, gleich andern, entrichte, was er zu geben schuldig ist.

4) Außer hiesiger Inspection aber wird keiner, der nicht darunter in Diensten gestanden, in diesen Fiscum auf und angenommen.

## CAPVT II.

### Von der Administraction dieses Fisci.

1) Der Superintendentens führet beständig die Inspection und Direction dieser Verfassung, annotiret die Verstorbenen gehörigen Orts, nimmt die Subscription und den gewöhnlichen Handschlag von den neuen Membris an, hält ein besonderes Protocol, nimmt bey jeden Convent Rechnung ab, untersucht die vorfallende zwischelhaften Dingen, und erdret selbige, ohne Verstattung einiger Weilkünstigkeit, oder stellet solche bedürffenden Falls, zu Es. Höchsthöbl. Ober-Consistorii Erkänntniß; incimiret auch jederzeit, durch eine gewöhnliche Missive, die Todes-Fälle, Convente und Auszahlungen, thut auch sonst alle ersünlliche Förderung, damit diese löbl. Veranstellung, zum Trost armer Witwen und Wasen, in mehr und mehr zum guten Aufnehmen gebracht, und darinne bis auf die späteste Nachkommenschaft erhalten werde.

2) Wie die Land-Priesterchaft in vier Adjuncturen, also wird auch dieser Schul-Witwen-Fiscus in vier Praefecturen, eingetheilet, aus jeder aber ein Senior, und also zusammen vier Seniores benennet, welche nebst den vier Praefectis, auf den Fiscum acht haben, und deshalb, wenn es nöthig, dem Conventui mit beywohnen.

3) Wie denn auch andern Membris, sammt und sonders, allezeit frey stehet, bey dem Convent zu erscheinen, und mit anzusehen, wie in demselben verfahren, und mit der Cassa umgegangen wird, da denn eines jeden bescheidentliche Erinnerung auch gar gerne soll gehdret werden.

4) Und weil man, bishero, wahrgenommen, daß, wenn von entlegenen Orten, Praefecti erwählet worden, an welche die Gelder sollen geschicket werden, solches mit großer Unbequemlichkeit der Membrorum geschehen ist, und ein jeder mehr Gelegenheit nach der Metropoli, als auf ein entlegenes Dorff, seine Gelder zu schicken, findet; als ist vor gut angesehen worden, die vier obersten Glöckner, in der Stadt Freyberg, zu beständigen und ordentlichen Praefectis zu erwählen, und ihnen die Einnahme der einlaufenden Gelder, aus der ihnen assignirten Praefectura, aufzutragen, an welche auch die Membra, nach der angefügten Eintheilung, gewiesen seyn, und ihre Gelder ordentlich hinführo, einschicken sollen.

5) Diese vier Praefecti nun nehmen die Gelder, aus der einem jeden angewiesenen Praefectura, ordentlich ein, stellen darüber gehörige Quittung aus, und liefern selbige, bey jedesmaligem Convent, in Beyseyn und Uebernehmung des Superintendentens, zur Cassa.

6) Alle Jahre werden, auf der Superintendatur zwey Convente gehalten, der erste, Dienstags nach Dom. Mileric. Dom. der andere, Dienstags nach Michaelis; da die Praefecti zusammen kommen, alle Einnahme und Ausgabe berechnen, die Witwen befriedigen, andere Nothdurft des Fisci beobachten, und so etwas zweifelhaftiges vorfällt, solches dem Superintendenten, zur Erdrterung, vortragen.

7) Zur



7) Zur Verwahrung des Geldes, Schriften, und anderer hierzu gehörigen Sachen, wird ferner ein wohl verwahrter Kasten, mit vier Schlössern, auf der Superintendur aufbehalten, wozu jeder Praefectus einen Schlüssel hat; damit keiner, ohne dem andern, selbigen eröffnen kann.

8) Nebst dem Fundations-Buche, darcin die Leges geschrieben, und von jeglichen Membro unterschrieben sind, wird, ferner, ein Rechnungs-Buch, darinnen die Rechnungen, von Jahr zu Jahr enthalten, und ein Protocoll, darinnen an einen jeglichen Convent, was vorgegangen, registriret ist, gehalten, und fleißig continuiret.

### Caput III. Von dem Beytrag der Witwen-Steuer.

1) Ein neues Membrum, erleget dem Filco alsobald, bey seiner Subscription, zum Antritt, **Zwölff Groschen.**

2) Wird einer weiter befördert, oder gelanget etwan, nach geendigter Substitution, zum völli gen Amte, oder überkñmmt eine Erbschaft, so giebet er, in den Filcum, ein ihm selbst beliebiges Honorarium, wenigstens **Zwölff Groschen.**

3) So oft einer von den Membris Todes verfähret, bezahlet jedes Membrum, vor dessen Witwe **Neun Groschen**, u. wird darüber, von dem Praefecto desselben Ehrensches, qvittiret.

4) Hierzu werden, jedesmahl, auf gnädigste Concession, Es. Hochlöbl. Ober-Consistorii, **Drey Groschen**, sowohl aus denen Haupt- als Filial-Kirchen, genommen.

5) Damit auch den Verwandten dieses Ararii, bey mehreren Todes-Fällen, die Zahlung nicht zu schwer werde, so sollen, in einem Jahre mehr nicht, als **Vier Witwen** befriediget, und hierzu der Beytrag gefordert, daferne aber derselben mehr würden, die übrigen ins folgende Jahr geschahret werden.

6) Sollten aber, in einem Jahre, weniger, als **Vier Witwen**, oder etwa auch gar keine auszuführen seyn, so sollen, nichts desto weniger, nach Gutbefinden, **Eine** oder mehr **Witwen-Steuern** ausgeschrieben u. eingebracht werden; damit, wann nach Gottes Willen, in nachfolgendem Jahre, die Anzahl

9) Jeden Praefecto wird, zu seiner Ergößlichkeit, bey einem jeden Convent, **Sechs Groschen**, ex Filco gereicht, und in Aufgabe verschrieben. Außer diesem aber, begeben sich, die Praefecti sowohl, als der Superintendens, aller Anforderung an die Witwen und Waisen, bey Auszahlung der Witwen-Steuer; anerwogen, solches eine Liebes-Steuer ist, und, ohne alles Entgeld, aus Christlicher Liebe, zum Trost armer Witwen und Waisen, soll und muß administriret werden.

10) Was etwa auch auf Pappier, und andere nöthige Dinge muß verwendet werden, solches wird aus dem Arario gezahlet, auch demjenigen, der die Rechnung führet, einträgt, etwas pro labore gegeben.

der Witwen sich etwan häufen möchte, diese, zu ihrem Trost, desto eher, wie der Auszahlung ihrer Witwen-Steuer, könnten befriediget, die Membra Filci aber alsdenn, mit einer mehrem Anlage, verschonet werden.

7) Diejenigen **Witwen-Steuern**, die, vor eines Membri Tode, ausgeschrieben, und abzutragen gewesen, weigern sich dessen Witwe und Erben nicht, gleichfalls noch abzustatten. Wann aber, nach dessen Tode, und in den vier Wochen, ein ander Membrum verstirbet, wird die Witwe und ihre Miterben, solcher Steuer billig überhoben.

8) Ein neues Membrum zahlet, bey dem erstern Convent, gleich nach seinem Antritt, nur **Zwölff Groschen**, pro Accessu, bey allen nachfolgenden aber, alle ausgeschriebenene Steuern, ohne Ausnahme.

9) Wann das Vermögen des Filci so weit anwächst, daß man etwas auf Zinse ausleihen kan, so werden die Zinsen, zur künftigen Uebertragung der Fraternität, bey einbrechenden bösen Zeiten, angewendet.

10) Damit aber die Witwen, ihrer Befriedigung desto gewisser seyn mögen, so sollen die Praefecti dahin bedacht seyn, daß, woferne ja, wieder Vermuthen, nicht alle ihre Witwen-Steuern in Convent entrichten würden, dennoch jedesmahl so viel Geld, als nöthig, in Cassa sey, wovon die Auszahlung im nächsten Convent geschehen könnte.

### Caput IV. Auszahlung der Witwen-Steuer.

1) Sobald ein Membrum stirbt, wird solcher Todes-Fall, von dessen Hinterlassenen, auf der Superintendur angemeldet.

2) Hierauf wird der Witwe, von dem

Superintendenten notificiret, in welchen Conventu, und nach welcher Ordnung, ihr die Witwen-Steuer soll ausgezahlet werden.

3) Eine



3) Eine jede Witwe und ihre Kinder, wenn deren resp. **Ehemann** und **Vater**, vorhergehende Witwen-Steuer richtig abgetragen, bekommen alsdenn unverkürzt, und ohne Abzug, **Fünfzig Thaler**. Ein Extraneus aber, der zu andern Witwen-Steuern, aus seiner Kirche, nichts beygetragen, lässet sich auch begnügen an dem, was ein jedes Membrum, ohne den Kirchen-Zuschuß, seiner Witwe zu steuern schuldig ist, nemlich, in Summa an **Sechs u. Dreyßig Thalern**.

4) Diese Witwen-Steuer bekommt die Witwe alleine, wenn keine Kinder, von ihrem verstorbenen Ehemanne, vorhanden. Wo nicht, so ist billig eine Abtheilung unter der Witwe, und unter den Kindern, der **einfachen ersten, andern dritten** und folgenden Ehen zu machen: Die Mutter und Kinder einer **einfachen Ehe**, machen **zwey** Theile, deren **eines** die Mutter, das **andere** die Kinder bekommen: Die Mutter und Kinder **erster** und **anderer** Ehe, machen **drey** Theile, davon das **erste** der Mutter, das **andere** den Kindern **erster**, und das **dritte** Theil den Kindern **anderer** Ehe zukommt. Die Mutter und Kinder **erster**, **anderer** und **dritter** Ehe, machen **vier** Theile, davon das **erste** die Mutter, das **andere** die Kinder **erster**, das **dritte** die Kinder **anderer**, und das **vierde**, die Kinder **dritter** Ehe, zu genießen haben. Und so weiter, wenn Kinder auch von mehr Ehen da seyn sollten. Es sey denn daß ihr resp. Ehemann und Vater, ein anders, unter seinen Hinterlassenen disponiren wolle, welches ihm alsdenn, mit Genehmhaltung des Superintendentens, und wenn allenthalben die Billigkeit beobachtet würde, frey stehen soll.

## Caput V. Von der Schuldigkeit der Membrorum gegen GOTT, gegen die Oberrn, und gegen einander selbst.

1) Nachdem GOTT die Herzen **Es. Hochlöbl. Ober-Consistorii** dahin gelenket, daß **Sie**, so wohl als die resp. **Hochadel. Herren** Collatores, die Erhöhung und Verbesserung dieses **Schul-Witwen-Fisci**, auf unterthänig Ansuchen, gnädig und hochgeniegt bewilliget; als verpflichtet sich jedes Membrum, durch seine Unterschrift, hiermit, um desto mehr, solche hohe Wohlthat mit danknehmenden Herzen, unterthänigst zu erkennen, lässet auch sich, hierdurch, destomehr ermuntern, seines Amtes, in Kirchen und in Schulen, desto eifriger wahrzunehmen, insonderheit notorisch arme Kinder, wegen Man-

5) Daferne aber weder Witwe, noch Kinder, vorhanden, so wird doch die gemeldte Summa den nächsten Erben, welche sich hierzu, gehdriger massen, legitimiren können, willigst abgefolget. Es sey denn, daß der Verstorbene solche Witwen-Steuer entweder ganz, oder nur einen Theil davon, zu seinem guten Andenken, dem Fisco ordentlich legitirte und vermachte, oder auch dessen Erben, aus gutem freyen Willen, und gleichfalls zu ihrem rühmlichen Gedächtniß, etwas innen, und dem Fisco genießen zu lassen, gefallen trügen.

6) Auf solche Liebes-Steuer, weil sie zu nichts anders, als zu der armen Witwen und Wäysen Trost und Verforgung, nicht aber zur Abzahlung einiger von dem Verstorbenen gemachten Schulden, abziehet, die Percipientes auch, bevor sie es in ihre Hände bekommen, keine freye Disposition darüber haben, soll weder Arrest, noch andre rechtliche Ansprüche, oder Præzensionen, verfiattet und angenommen werden.

7) So einer, welches GOTT verhüten wolle! wegen grober Verbrechen, seines Amtes sollte entsetzt werden, er aber seinen Beytrag richtig gethan, so soll bey der Fraternität leddiglich beruhen, ob sie, auf sein bittliches Ansuchen, aus gutem Willen, so viel er in den Fiscum gezahlet, ihm wiederum abfolgen lassen wolle, oder nicht?

8) Wann ein Verwandter dieses Fisci, mit Feuers-Brunst, oder andern Unglücks-Fällen, von GOTT heimgesüchet wird, so soll es bey eines ieden Belieben stehen, was er, auf des Verunglückten bittliches Ansuchen, und zu dessen Trost, nach seinen Vermögen, als eine milde Beysteuer, ihm will angebeihen lassen.

gel des Schul-Geldes, durchaus nicht von der Schule abzuweisen, sondern dieselbigen so wohl, als der reichsten Eltern Kinder, treulich zu informiren.

2) Wie auch die Verwandten dieses Aerarii in ihrem Leben, sich gegen einander liebevoll, dienst- und friedfertig bezeigen, und einer des andern Bestes, möglichster massen befördern; Also

3) Beehren sie, daferne es die Witwen und Angehörigen verlangen, einander auch im Tode, und erscheinen, auf des Superintendentis Verordnung, bey dem Begräbniß, ohne alle der Witwen und Wäysen Beschwehrung, also,



also, daß sie in den Städten, ingleichen die auf dem Lande, so viel jedesmahl darzu bestimmt sind, einander christlich zu Grabe begleiten.

4) In Krankheiten, nehmen sie die Sublevation der Patientien, so viel, ihres eigenen Amts halber, geschehen kann, über sich, helfen auch, während der Vacanz, auf Verlangen und Anordnung des Superintendentens, das Amt nach der Reihe bestellen.

5) Insonderheit lassen sie sich, zu Curatelen und Vormundschaften der Witwen und Unmündigen, willig finden, in Betrachtung, daß die Ihrigen dergleichen wiederum bedürfen, und zu gewarten haben. Nehmen sich

dahero der Witwen und Waisen treulich an, und suchen besonders der Unmündigen Auferziehung, auf das möglichste zu befördern; damit diese, bey anwachsenden Jahren, entweder zu den Studiis, oder zu Erlernung einer guten Profession und ehrlichen Handwerks, gelangen mögen.

6) Wenn auch Gott einen vor andern gesegnet, wird er, zu seinen guten Andenken, auch zum Trost anderer armen Witwen und Waisen, dem Aerario etwas zu vermachen, oder, da einer auf andre Weise desselben Aufnahme befördern kann, solches nicht unterlassen.

## Caput VI. Von Zwangs-Mitteln, gegen die Säumnigen.

1) Damit die Leges eine nachdrückliche Kraft erlangen, sollen sie, zur gnädigen Confirmation **Em. Hochlöbl. Ober-Consistorio** alsobald übergeben, auch von allen Verwandten dieses Fisci, zu ihrer Verbindlichkeit, eigenhändig unterschrieben werden.

2) Den säumnigen Zahlern solcher Witwen-Steuer, werden die Steuer-Zettel nicht unterschrieben; so lange, bis sie die Reste abgetragen.

3) Welche längere Frist erlangen, sollen sich auch zu dem Interesse moræ verstehen.

4) Die Angehörigen, werden von dem Superintendenten, vor dem Convent gefordert, und zur Schuldigkeit angehalten, auch bedürftigen Falls, **Em. Hochlöbl. Ober-Consistorio** klagbar vorgestellt.

5) Sollte dennoch, wieder Verhoffen, bey ereigneten Todes-Fall, einer etwas schuldig bleiben, so wird es, bey der Zahlung dessen Witwe und Kindern, abgeführt.

6) Damit sich auch keiner, mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Verfassung, sammt der erfolgten gnädigsten Confirma-

tion, zum Druck befördert, und jedem Membro, so wohl izeigen, als künftig neu antretenden, ein Exemplar davon zugestellt werden.

7) Endlich, ja vor allen Dingen, wollen wir, mit vereinigten Kräften unsers Geistes, **GOTT**, der da mächtig ist, uns zu bewahren vor allen Uebeln, in Namen **JEU**, des Ober-Hirtens und Bischoffs unser Seelen willen, herfürstlich anrufen: Er wolle selbst, diese geistliche Verfassung, zu seinem allmächtigen Sitze, sich anbefohlen seyn lassen, und alle Christliche Nachfolger in unsern Aemtern, durch seinen Geist, aufmuntern, daß sie solche, zu Trost armer nothleidender Witwen und Waisen abzielende, Stiftung nicht versallen und untergehen lassen; sondern fest und mit allen Eifer darüber halten, und selbige, bis auf die späteste Nachwelt, bey beständigster Erhaltung der wahren seligmachenden Religion, fortzuführen, allen Ernst und Sorgfalt anwenden mögen. Der **HEIN** wolle hierzu seiner Gemeinde Kraft geben, der **HEIN** wolle sie segnen mit Frieden, Amen!

Hierauf folget

**Es. Hochlöbl. Ober-Consistorii** gnädigste Confirmation.

**Des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten**  
und Herrn, Herrn **Friedrichs Augusti**, Königs in Pohlen, &c.  
Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil.  
Röm Reichs Erzmarschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen,  
Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausnitz, Burggrafens zu  
Magde.



H. 373° FA

1048

Magdeburg, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrns zum Ravenstein ic. Unserß Allernädigsten Herrns ic. Wir verordnete Praesident, Rätthe und Assesores, im Ober: Consistorio ic. Hiermit thun kund, daß Uns vorsehende, von neuen aufgesetzte Leges des Schul: Witwen: Fisci in der Inspection Freyberg, zur Confirmation vorgegetragen worden. Und Wir dieselben, nachdem Wir davon, beyrn Ober: Consistorio, vidimirte Abschrift behalten lassen, gebethener massen, confirmiret und bestätiget haben.

Thun auch solches, confirmiren und bestätigen angeregte Leges hiermit, und Krafft dieses, in allen deren Clausuln, Puncten, Meynungen und Innhalt, und wollen, daß selbigen überall gebührend nachgelebet, und darwider in keinerley Wege gehandelt werden solle: Jedoch Uns und Unsern Nachkommen im Amte, auch sonstn männiglich, an seinen Rechten, ohne Schaden. Ubrkundlich, mit des Ober: Consistorii Innseigel besiegelt, und gegeben, zu Dresden, am 25. Junii 1727.

(L. S.)

Welches alles die vormaligen Membra, an Catecheten, Glöcknern und Schuldienern, in der Stadt und auf dem Lande, namentlich unterschrieben; jesh aber, in dessen Krafft, die gegenwärtigen, sich zu dem allen, in gleicher Pflicht, verbunden.

Die Mitglieder sind mit ihrer Zahlung gewiesen:

- I. Die Stadt Freyberg, und
- II. Die Rossenische Praefectur, an den Domglöckner.  
 Rossen. Roswein. Siebenlehn. Bieberstein. Dietmannsdorf. Egdorf. Gleißberg. Greiffendorf. Herkogsvalde. Marbach. Moshorn. Niederschöna. Ober-Gruna. Pappendorf. Reinsberg.
- III. Die Frauensteinische Praefectur, an den Glöckner zu St. Petri.  
 Frauenstein. Sanda. Burchardsdorf. Cämmerwalde. Clausnitz. Colmnitz. Dietersbach. Dorf-Chemnitz. Dorshäyn. Filial Klingenberg. Hermsdorf. Kleinhartmannsdorf. Kleinhennersdorf und Filial Schönfeld. Mulda. Nassau und Filial Rechenberg. Neuhaußen. Filial Seyffen. Niederbobritsch. Oberbobritsch. Presschendorf.
- IV. Die Praefectur Dederan, an den Glöckner zu St. Nicolai.  
 Dederan. Hähnichen. Bockendorf. Filial Langenstriegis. Eppendorf. Filial Kleinhartmannsdorf. Franckenstein. Filial Kirba. Galens. Großwaltersdorf. Langenhennersdorf. Loppersdorf. Oberschöna. Filial Wegefahrt. Ringenthal.
- V. Die Praefectur Erbsdorf an den Glöckner zu St. Jacob.  
 Erbsdorf und Brand. Filial St. Michaelis. Berthelsdorf. Conradsdorf. Filial Silbersdorf. Obrenthal. Forchheim. Grämis. Großhartmannsdorf. Groß-Schirma und Filial Nothenfurth. Helbigsdorf. Kleinwaltersdorf. Filial Klein-Schirma. Krummenhennersdorf, und Filial Ober-Schaar. Langenau. Lichtenberg. Filial Weigmannsdorf. Mittel-Sanda. Raundorf. Ober-Neu-Schöndorf. Pfaffroda. Filial Hallbach. Tüttendorf. Zeigsdorf. Weissenborn. Zetha.





Die erneuerten,  
und  
in dem 1727sten Hehlsjahre JESU Christi,  
von  
Im. Hochlöbl. Ober-  
CONSISTORIO  
zu Dresden,  
aufß neue, gnädigst confirmirten  
L E G E S.  
Des  
Allgemeinen Schul-Witwen-FISCI  
der Inspection Freyberg,  
welcher,  
Von dem ehemaligen Superintendenten,  
Christian Lehmannen,  
I D C C I I  
aufgerichtet,  
und,  
er, fortgeführt worden,  
von  
an Friedrich Wilischen, D.  
und  
Gottlob Grundigen,  
atendenten in Freyberg.

Druck mit Matthäischen Schriften. 1761.

BIBLIOTHECA  
D. N. I. C. R. A. V. I. A. N. A.

